

Satzung zum Schutz von Bäumen und anderen bedeutenden Gehölzen
(Gehölzschutzsatzung vom 10.12.1997)

Zuletzt bekanntgemacht in der Fassung vom 10.12.1997, veröffentlicht
im Meißner Amtsblatt Nr.24 vom 18.12.1997

Inhalt

- **§ 1 Zweck der Satzung**
- **§ 2 Geschützte Gehölze und geschützte Standorte**
- **§ 3 Geltungsbereich**
- **§ 4 Verbotene Handlungen**
- **§ 5 Zulässige Handlungen**
- **§ 6 Anordnung von Maßnahmen**
- **§ 7 Ausnahmen und Befreiungen**
- **§ 8 Verfahren**
- **§ 9 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren**
- **§ 10 Ersatz und Kostenerstattung**
- **§ 11 Folgenbeseitigung**
- **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**
- **§ 13 Inkrafttreten**

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Bäume und andere bedeutende Gehölze (anchfolgend geschützte Gehölze genannt) können nach Beschädigung in der Regel erst nach vielen Jahren wieder vollwertig ersetzt werden.

Es ist daher öffentliches Anliegen, mit dieser Satzung geschützte Gehölze als Teile von Natur und Landschaft in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Bestand an geschützten Gehölzen zur

- a. Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b. Belebung, Gliederung, Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c. Gewährleistung und Entwicklung der innerörtlichen Durchgrünung und Bewahrung des kulturellen Erbes,
- d. Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
- e. Abwehr und Minderung schädigender Einwirkungen,
- f. Schaffung , Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
- g. Erhaltung und Entwicklung eines breiten, möglichst landschaftstypischen Artenspektrums,
- h. Sicherung der Naherholung geschützt.

(3) Geschützte Gehölze sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen.

§ 2 Geschützte Gehölze und geschützte Standorte

(1) Geschützte Gehölze, unabhängig, ob es sich um, Pflanzungen oder natürlichen Auswuchs handelt, sind

1. Laub- und Nadelbäume einschließlich Walnußbäume, Eßkastanien sowie straßen- und wegbegleitende Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend;
2. Obstbäume, die nicht im Sinne von Buchstabe a) geschützt sind, mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend;
3. mehrstammige Bäume gemäß Buchstabe a) und b), sofern einer der einzelnen Stämme den Mindeststammumfang nach Buchstabe a) bzw. b) erreicht,
4. Sträucher mit einem Mindeststammumfang von 30 cm, gemessen an der Basis der Strauchkrone;
5. Klettergehölze mit Ausnahme der gemeinen Waldrebe (*Clematis vitalba*) und des Schlingknöterich (*Polygonum aubertii*) mit einem Stammumfang von mindestens 15 cm, gemessen an der Triebbasis;
6. Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von 2,5 m, einer durchschnittlichen Breite ab 1,0 m und einer Mindeslänge von 10 m;
7. alle planmäßig ausgeführten Pflanzungen sowie nach dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen nach den Buchstaben a), b), c) und d) nicht erfüllt sind.

(2) Geschützte Standorte sind

1. bei Bäumen die Flächen und Wurzelbereiche unter den Baumkronen,
2. bei säulenförmigen die Flächen und Wurzelbereiche unter den Baumkronen zuzüglich eines Radiuses von 1,5 m,
3. bei Sträuchern die Flächen und Wurzelbereiche unter den Strauchkronen,
4. bei Klettergehölze Flächen und Wurzelbereiche von 1 m²
5. bei Neu- und Erstpflanzungen zum Zeitpunkt der Pflanzung die Flächen und Wurzelbereiche in einem Radius von 1,5 m.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Meißen, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Diese Satzung gilt nicht

1. für Wald im Sinne des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137);
2. für Produktionsflächen von Baumschulen, Gartenbaubetrieben und gewerblichgenutzten Obstplantagen, sofern der Eingriff den gewerblich genutzten Gehölzbestand betrifft;
3. für Flächen, wenn und soweit diese durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung als Naturschutzgebiet (§ 16 SächsNatSchG), Landschaftsschutzgebiet (§ 19 SächsNatSchG) oder Naturdenkmal (§ 21 SächsNatSchG) ausgewiesen sind oder für diese eine einstweilige Sicherstellungsanordnung im Sinne des § 52 SächsNatSchG erging;
4. für besonders geschützte Biotope (§ 26 SächsNatSchG);
5. für Kleingarten gemäß dem Bundeskleingartengesetz (BKeingG).

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen, ihren arttypischen Aufbau wesentlich oder nachhaltig zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote nach Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf die in § 3 Abs. 2 genannten Flächen und Wurzelbereiche, die zur Schädigung oder zum Absterben geschützter Gehölze führen oder führen können, insbesondere durch
1. Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke;
 2. Bodenabtragungen,
 3. Stammeinschüttungen,
 4. Aufgrabungen,
 5. Durchtrennung von Wurzeln;
 6. Bodenverdichtung, insbesondere durch Befahren und Beparken von Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen und fachgerecht hergestellt wurden;
 7. Lagerung, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben und anderen schädigenden Stoffen;
 8. Anwendung von Auftaumitteln, sofern dies in anderen Rechtsvorschriften oder Satzungen nicht ausdrücklich geregelt ist;
 9. nachhaltige Veränderung des Grundwasserspiegels;
 10. austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Zulässige Handlungen sind
1. das fachgerechte Verpflanzen geschützter Gehölze auf dem selben Grundstück;
 2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen,
 3. der Schnitt an Formhecken und bestehenden Formbäumen,
 4. Maßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen, Gleisanlagen, Gebäuden und Freileitungen, sofern diese das notwendige Maß hinsichtlich der Verkehrssicherheit nicht übersteigen.
- (2) Zulässig sind weiterhin unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen. Diese Maßnahmen dürfen das unbedingt notwendige Maß nicht übersteigen. Die eingeleiteten Maßnahmen sind der Stadt Meißen unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Entfernte geschützte Gehölze oder Gehölzteile sind bis zur Freigabe durch die Stadt Meißen am Standort oder in dessen Nähe zu lagern, längstens jedoch 2 Wochen ab Anzeige. Die Verpflichtung zur Anzeige gilt auch bei Maßnahmen infolge höherer Gewalt. Forderungen der Stadt Meißen nach § 10 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

Die Stadt Meißen kann anordnen, daß der Eigentümer Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks

1. bestimmte Maßnahmen zur fachgerechten Pflege, zur Erhaltung oder zum Schutz an geschützten Gehölzen trifft,
2. bestimmte Maßnahmen zur fachgerechten Pflege, zur Erhaltung oder zum Schutz an geschützten Gehölzen zu dulden hat, wenn ihm diese Maßnahmen selbst nicht zuzumuten sind. Maßnahmen sind ihm insbesondere nicht dann zuzumuten, wenn die Kosten für die Maßnahme höher sind als der Sachwert des geschützten Gehölzes. Für die Ermittlung des Sachwertes ist das Sachwertverfahren nach KOCH maßgebend.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten nach § 4 sind zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von öffentlichen Vorschriften verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu beseitigen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
 2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht und der Eingriff in den Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
 3. von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. geschützte Gehölze krank oder geschädigt sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 5. die Beseitigung, Beeinträchtigung oder Veränderung von geschützten Gehölzen aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;
 6. Aufgrabungen im Bereich von geschützten Standorten nach § 3 Abs. 2 zum Betreiben von Ver- und Entsorgungsanlagen unbedingt erforderlich sind;
 7. Veränderungen der Befestigung geschützter Standorte nach § 3 Abs. 2 aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.
- (2) Ausnahmen von den Verboten nach § 4 können erteilt werden, wenn
 1. die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwider läuft;
 2. geschützte Gehölze andere geschützte, insbesondere wertvollere, Gehölze wesentlich beeinträchtigen oder in ihrer weiteren Entwicklung hemmen;
 3. Beeinträchtigungen durch beabsichtigte Handlungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können.
- (3) Von den Verboten dieser Satzung können nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilt werden.

§ 8 Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist vom Eigentümer, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten schriftlich bei der Stadt Meißen unter Darlegung der Gründe, Gattungs- oder Artname des geschützten Gehölzes, ungefähre Baumhöhe und Stammumfang gemäß § 3 Abs. 1 zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan oder eine Skizze beizufügen, auf dem auch die weiteren, auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze einzutragen sind. Im Einzelfall kann die Stadt Meißen die Vorlage weiterer Unterlagen, einschließlich sachdienlicher Gutachten, insbesondere von fachlich ausgebildeten Gehölzgutachtern, fordern.
- (2) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Nebenbestimmungen oder sonstigen Anordnungen verbunden.

§ 9 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Werden im Geltungsbereich dieser Satzung ein Vorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind die auf dem Baugrundstück sowie die mit ihren Kronentraufen an die Grundstücksgrenze heranreichenden geschützten Gehölze der Nachbargrundstücke in einem Lageplan unter Angabe der Gattungs- und Artnamen, der Stammumfänge nach § 3 Abs. 1 und der ungefähren Baumhöhen und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Dem Antrag auf Vorbescheid oder Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, daß im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens keine geschützten Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt, ihr arttypischer Aufbau wesentlich oder nachhaltig verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt werden oder anderenfalls ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 8 beizufügen.
- (3) Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren. Ihr Inhalt wird Bestandteil des Vorbescheides oder der Baugenehmigung.

§ 10 Ersatz und Kostenerstattung

- (1) wird nach § 7 Abs. 1 und 2 eine Ausnahme zur Beseitigung oder wesentlichen Veränderung eines geschützten Gehölzes erteilt, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen auf seine Kosten verpflichtet. Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück des beseitigten oder wesentlich veränderten geschützten Gehölzes zu erbringen. Im Einzelfall können die Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück zugelassen werden. Im Benehmen mit dem Antragsteller können Gehölzarten und Standorte der Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (2) Anzahl und Pflanzengrößen für die Ersatzpflanzungen werden entsprechend der Anlage festgelegt. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.
- (3) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann der Antragsteller auch zur Umpflanzung oder zum Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben oder Stämmen verpflichtet werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung, zur Umpflanzung oder zum Wiederaustreibenlassen gilt erst dann als erfüllt, wenn mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Ersatzpflanzung, der Umpflanzung oder dem Wiederaustrieb von Stubben oder Stämmen die Gehölze einen guten Zustand aufweisen, ansonsten ist die Maßnahme zu wiederholen.
- (5) Wird eine Befreiung nach § 7 Abs. 3 erteilt, ist Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. Sofern eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise, fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen, unmöglich ist, wird eine Kostenerstattung für die Pflanzung oder Erhaltung von Gehölzen auf anderen Standorten verlangt. Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach dem Wert der Pflanzung, einschließlich der dreijährigen Auswuchspflege, die ansonsten ortsüblicherweise auf dem Grundstück durchgeführt werden muß. Die Zahlung ist an die Stadt Meißen zu richten und wird zweckgebunden verwendet.

§ 11 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 7 ohne Genehmigung geschützte Gehölze oder geschützte Standorte beeinträchtigt, wesentlich verändert oder beseitigt, ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Ist eine Wiederherstellung nicht oder nur teilweise möglich, hat der Verpflichtete Ersatz oder Kostenerstattung nach § 10 zu leisten. Eine Ahndung nach § 12 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ist der Verpflichtete nicht Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter, so haben diese die Maßnahmen zu dulden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. geschützte Gehölze oder geschützte Standorte entgegen den Verboten nach § 4 und ohne Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 7 beseitigt, beeinträchtigt oder wesentlich verändert oder so einwirkt, daß dies zur Schädigung oder zum Absterben des geschützten Gehölzes führt oder führen kann;
 2. seiner Pflicht zur Anzeige nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt,
 3. angeordnete Maßnahmen nach § 6 nicht fristgerecht durchführt, durchführen läßt oder duldet;
 4. die im Zusammenhang mit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 7 geforderten Ersatzpflanzungen, Umpflanzungen, Wiederaustreibenlassen oder Kostenerstattungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;
 5. entgegen § 9 dem Antrag auf Vorbescheid oder Baugenehmigung keine Erklärung des Bauherrn oder Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung beifügt oder falsche oder unvollständige Angaben über die vorhandenen geschützten Gehölze macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.00,00 DM, mindestens jedoch mit 250,00 DM geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meißen, den 10.12.1997

Dr. Pohlack,

Oberbürgermeister der Stadt Meißen